

Klaus von Lampe

Rocker = organisierte Kriminalität?

Es besteht eine gewisse Verlockung, die Frage danach, ob Rocker ein Fall organisierter Kriminalität sind, als ein definitorisches Problem zu behandeln, also zu fragen, ob Rocker den Kriterien einer Definition organisierter Kriminalität gerecht werden oder auch nicht. Diese Herangehensweise mag sogar sinnvoll sein, wenn es etwa darum geht zu entscheiden, ob Fälle von Rockerkriminalität von speziellen OK-Dienststellen bei Polizei und Staatsanwaltschaft bearbeitet werden sollten, oder wenn hinter der Qualifizierung als organisierte Kriminalität die politische oder journalistische Intention steht, die Brisanz und Bedrohlichkeit des Rockerphänomens zu unterstreichen. Aus kriminologischer oder allgemein sozialwissenschaftlicher Sicht stellt sich die Frage „Rocker=organisierte Kriminalität?“ jedoch nicht als eine kategoriale Frage, auf die sinnvoll mit „ja“ oder „nein“ geantwortet werden könnte. Denn damit würde man weder der Vielschichtigkeit des Phänomens Rocker, noch der Vielschichtigkeit des Konzepts „organisierte Kriminalität“ Rechnung tragen. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht geht es eher um die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, in Bezug auf Rocker und Rockerclubs Fragestellungen, Konzepte und Erklärungsansätze heranzuziehen, die ansonsten bei der Untersuchung von Phänomenen zur Anwendung kommen, die nach der ein oder anderen Lesart der organisierten Kriminalität zugeschrieben werden.

„Organisierte Kriminalität“ ist ein umstrittener Begriff (von Lampe 2016; 2019a). In Wissenschaft und Forschung wird weitgehend vermieden, ihn als empirische oder analytische Kategorie zu verwenden. Die Frage „Ist es organisierte Kriminalität?“ spielt also keine bedeutende Rolle. Der OK-Begriff dient eher als grobe Umschreibung eines Untersuchungsbereichs, in dem ganz unterschiedliche Fragestellungen abgehandelt werden. Vereinfacht ausgedrückt geht es um drei große Themen. Das erste Thema ist, worauf auch die offizielle deutsche Definition organisierter Kriminalität im Kern abstellt, die organisierte Begehung von Straftaten. Dabei geht es um effizientes kriminelles Handeln, das nicht impulsiv und spontan im Hier und Jetzt geschieht, sondern auf Dauer angelegt und geplant ist, das bestimmte Fertigkeiten verlangt, bei dem verschiedene ineinandergreifende Aufgaben bewältigt werden müssen, und bei dem am Ende in der Tendenz die illegalen Erträge und der angerichtete Schaden größer, Entdeckungs- und Verfolgungswahrscheinlichkeit aber geringer sind. Das zweite Thema ist die Organisation von Straftätern. So verstanden erfasst der Begriff „organisierte Kriminalität“ den Umstand, dass es nicht nur Kriminelle gibt, die als sozial isolierte Einzeltäter agieren, sondern Straftäter in vielfältiger Art und Weise

miteinander verbunden sind, miteinander kooperieren, sich gegenseitig unterstützen und Hilfe gewähren. Das hat zur Folge, dass Straftäter ihre Ressourcen bündeln können und damit kriminelles Handeln und eine kriminelle Lebensführung erleichtert werden, gleichzeitig aber die Individualisierung strafrechtlicher Verantwortung erschwert ist. Das dritte große Thema, das unter dem Rubrum „organisierte Kriminalität“ behandelt wird, betrifft einen gesellschaftlichen Zustand, der durch die Ausübung krimineller Macht gekennzeichnet ist. Dabei geht es darum, wie in gesellschaftlichen Sphären, die der Staat nicht selbst regulieren will oder effektiv regulieren kann, kriminelle Machtstrukturen entstehen, die eigene Regeln setzen und durchsetzen. Das betrifft zum einen illegale Märkte und kriminelle Milieus, die der Staat weitestgehend zurückdrängen will, in die er aber nicht regulierend eingreift, zum anderen marginalisierte soziale Milieus und Subkulturen, in denen Misstrauen und Ablehnung gegenüber staatlichen Institutionen vorherrschen, und sich der Staat deshalb nur begrenzt Geltung verschaffen kann. Hier findet man das Paradox, das Kriminalität als eine die gesellschaftliche Ordnung eigentlich untergrabende Kraft gleichzeitig zu einem ordnungsstiftenden Faktor werden kann.

Wie passen nun Rocker in diesen thematisch grob umrissenen Gegenstandsbereich organisierter Kriminalität? Dies wird in den folgenden Abschnitten unter Rückgriff auf die internationale wissenschaftliche Literatur und weitere Quellen kursorisch beleuchtet, wobei unter den Begriff Rocker die Angehörigen derjenigen Clubs gerechnet werden, die sich selbst als „outlaw biker“ bzw. „onepercenter“ verstehen (Barker 2015).

Rocker und Kriminalität

Die erste Frage, die sich bezüglich der Verbindung von Rockern und organisierter Kriminalität stellt, ist ganz grundsätzlicher Natur: Was haben Rocker überhaupt mit Kriminalität zu tun? Immerhin sind die allermeisten Rockerclubs weltweit, soweit ersichtlich, zunächst einmal legale Vereinigungen und bleiben dies auch, sofern sie nicht irgendwann behördlicherseits, z.B. nach deutschem Vereinsrecht, verboten bzw., etwa nach australischem Recht (siehe Ayling 2011), zu einer kriminellen Organisation erklärt werden. Auch der erklärte Zweck, warum sich Rocker in Rockerclubs zusammenschließen, hat weniger mit der Begehung von Straftaten zu tun und eher mit einem außerhalb der konventionellen Gesellschaft geführten Lebensstil, der sich auf zwei legale Beschäftigungen konzentriert: Motorradfahren und Feiern. Das Bild einer nonkonformistischen, durchaus devianten aber nicht wirklich kriminellen Subkultur wurde allerdings in der historischen Entwicklung schon relativ früh von polizeilichen Lageeinschätzungen konterkariert, die enge Bezüge zwischen Rockerphänomen und Kriminalität her-

stellten. 1965 legte der Justizminister von Kalifornien eine Liste der im Bundesstaat festgestellten Mitglieder von Rockergruppen vor, wobei über die Hälfte, 446, den Hells Angels zugerechnet wurden. Diese waren zusammengekommen mit über 1,300 Verurteilungen wegen einer Straftat in Erscheinung getreten, davon 151 Mitglieder mit insgesamt 300 Verurteilungen wegen eines Verbrechens. Schon damals erstreckte sich die Palette der Rockern zugeschriebenen Delikte auf Gewalttaten und profitorientierte illegale Aktivitäten wie Autodiebstahl und Drogenhandel (*New York Times* 1965). In den 1970er Jahren begann man dann in den USA, Rockergruppen wie die Hells Angels in einem Atemzug mit der Mafia zu nennen und mit dem Etikett „organisierte Kriminalität“ zu versehen. Diese Sichtweise wurde mit einer gewissen Verzögerung auch in anderen Ländern nachvollzogen, in denen sich seit den 1960er Jahren nach amerikanischem Vorbild eine Rockersubkultur herausgebildet hatte. Zum Teil durch Verstrickungen in den Drogenhandel und Prostitution, zum Teil aufgrund exzessiv gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen Rockergruppierungen gerieten Rocker in Ländern wie Kanada und Dänemark, aber auch in Deutschland, zunehmend in den Fokus von Polizei und Justiz. Initiativen auf internationaler Ebene, seitens Interpol und Europol, taten ihr Übriges, um die Vorstellung zu verfestigen, dass Rocker kriminell sind und Rockergruppierungen sich in Richtung krimineller Organisationen entwickelt haben, wenn sie nicht bereits von Beginn an kriminellen Zwecken dienen sollten (Barker 2015).

Dem wird entgegengehalten, Pauschalurteile seien fehl am Platz. Soweit Rocker Straftaten begehen, handele es sich um Einzelfälle, die keineswegs verallgemeinert werden dürften. Einzelne Rocker, einzelne Chapter oder einzelne Clubs mögen in der einen oder anderen Weise in kriminelle Aktivitäten verstrickt sein, schwarze Schafe gebe es eben überall, dies sei jedoch nicht repräsentativ für die Rockersubkultur an sich. In der Tat dürfte jenseits aller gegenteiligen Rhetorik unumstritten sein, dass nicht alle Rocker, Chapter und Clubs in gleichem Maße mit Kriminalität zu tun haben. Auswertungen von Strafregisterauszügen ergeben zwar regelmäßig, wie auch schon der Bericht des kalifornischen Justizministers im Jahre 1965, dass ein bedeutender Teil der Mitglieder von Rockerclubs vor und während ihrer Mitgliedschaft strafrechtlich in Erscheinung getreten ist (vgl. Blokland, Van der Leest, Soudijn 2019; Brå 1999; Klement 2016a; National Police Directorate 2010; Tremblay, Laisne, Cordeau, Shewshuck, MacLean 1989). Das heißt dann aber eben auch, dass gegen einen Teil der Mitglieder keine entsprechenden Verdachtsmomente vorliegen, trotz erhöhter polizeilicher Aufmerksamkeit. Hinzu kommt, dass die Straftaten nach Art und Schwere, von Verkehrsdelikten bis zu Drogenhandel, Diebstahl, Körperverletzung und Mord, sehr ungleich verteilt sind. Zum Beispiel waren einer dänischen Studie zufolge (Klement 2016a) die kriminell aktivsten 5% unter den Rockern für rund 30 % aller einschlägigen strafgerichtlichen Verurteilungen verantwortlich. Eine

vergleichbare Auswertung der gegen die Mitglieder von Bandidos und Hells Angels in Schweden geführten Strafverfahren ergab, dass auf 20% der Mitglieder rund zwei Drittel dieser Verfahren entfielen sowie 111 der insgesamt 151 verhängten Jahre Freiheitsstrafe (Brå 1999).

Gleichwohl bleibt der Eindruck bestehen, dass sich die Verbindung zwischen Rockern und Kriminalität nicht auf ein paar schwarze Schafe beschränkt, die es überall gibt. Untersuchungen in den Niederlanden haben beispielsweise gezeigt, dass unter den Neumitgliedern von Rockerclubs Individuen mit Vorstrafen und insbesondere Vorstrafen wegen Gewaltdelikten überrepräsentiert sind und dass sich dieser Trend in den vergangenen Jahren eher noch verstärkt hat (Blokland, Van der Leest, Soudijn 2019; Blokland, Van Hout, Van der Leest, Soudijn 2019). Dieselben Untersuchungen sowie eine Studie aus Dänemark deuten zudem darauf hin, dass die Mitgliedschaft in einem Rockerclub die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens noch erhöht, etwa bezogen auf Eigentums-, Drogen- und Waffendelikte (Blokland, Van Hout, Van der Leest, Soudijn 2019; Klement 2016b).

Damit ist allerdings noch nichts darüber gesagt, ob über die statistischen Zusammenhänge hinaus die Rockerclubs eine tragende Rolle bei der Begehung von Straftaten spielen und inwieweit sich die relativ ausgeprägte Strukturierung und Formalisierung der Rockerclubs auf die Art und Weise der Straftatbegehung auswirkt. Letzteres ist nicht offensichtlich. Jedenfalls sind die üblichen Attribute, mit denen eine besondere Qualität organisierten kriminellen Handelns betont wird, etwa das „professionelle“ oder „sorgfältig geplante“ Vorgehen der Täter, bei der Beschreibung von Rockerkriminalität eher nur selten zu finden.

Rockerclubs als kriminelle Organisationen

Im Mittelpunkt der Diskussion darüber, ob Rocker der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, steht die Frage, inwieweit Rockerclubs als kriminelle Organisationen fungieren. Dahinter verbirgt sich regelmäßig die Vorstellung, Rockerclubs selbst, und nicht nur einzelne Mitglieder, würden Straftaten begehen, also zum Beispiel Drogen herstellen und verkaufen, Handel mit gestohlenen Motorrädern treiben, Frauen in die Prostitution zwingen und im Kampf um Marktanteile Gewalt gegen konkurrierende Rockergruppen anwenden. Mit anderen Worten, es geht maßgeblich um die Vorstellung, dass Rockerclubs bzw. einzelne Chapter illegale, profitorientierte Unternehmen sind. Die Analyse würde allerdings zu kurz greifen, wenn man nur diese Konstellation in Betracht zöge, denn neben illegalen Unternehmen gibt es noch zwei weitere wichtige in der OK-Forschung identifizierte Strukturtypen, die für die Analyse und Bewertung von Rockerclubs sogar noch viel relevanter sein können. Zum einen geht es um kriminelle Assoziationen, also Strukturen, die vornehmlich sozialen Zwecken dienen

wie der Schaffung und Stärkung eines Zusammengehörigkeitsgefühls, von Vertrauen und gegenseitiger Hilfe, und die die Begehung von Straftaten nur indirekt unterstützen. Zum anderen geht es im weitesten Sinne um quasi-staatliche Strukturen, deren Daseinsgrund die Ausübung von Macht ist. Statt also zum Beispiel selbst mit Drogen zu handeln, würden solche Strukturen den Markt für Drogen regulieren und kontrollieren (von Lampe 2016).

Rockerclubs als kriminelle Unternehmen

Die Frage nach der Qualifizierung von Rockerclubs als illegale Unternehmen stellt sich sowohl im juristischen wie im kriminologischen Sinne. Ohne im Einzelnen auf die vielen unterschiedlichen rechtlichen Konstruktionen zur Kriminalisierung von Tätergruppierungen einzugehen (vgl. Calderoni 2010; Campbell 2013; Schloenhardt 2012), ist an der juristischen Behandlung des Rockerphänomens bemerkenswert, dass es sich als äußerst schwierig erwiesen hat, allgemeine Gesetze zur Bekämpfung organisierter Kriminalität auf Rockerclubs anzuwenden. Insbesondere in den USA gelang es den Strafverfolgungsbehörden über viele Jahre nicht, Gerichte davon zu überzeugen, Rockerclubs als „illegale Unternehmen“ im Sinne des tatbestandlich an sich weit gefassten RICO Statuts zu klassifizieren. Das RICO (Racketeer Influenced and Corrupt Organizations) Statut ist das zentrale rechtliche Instrument gegen die Mafia und andere kriminelle Gruppen und wurde auch schon seit vielen Jahren erfolgreich gegen Rocker eingesetzt. Das zentrale Tatbestandsmerkmal des „RICO-Unternehmens“ allerdings wurde dabei jeweils durch einzelne zusammenwirkende Mitglieder erfüllt, nicht jedoch durch das jeweilige Chapter bzw. den jeweiligen Club als solchen (Lauchs, Bain, Bell 2015).

In der kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Literatur zum Rockerphänomen gibt es keine einheitliche Sichtweise, anhand welcher Kriterien es gerechtfertigt sein soll, einem Rockerclub die Eigenschaft eines kriminellen Unternehmens zuzuschreiben. Häufig wird diese Frage auch nur implizit angesprochen. Zwei Gesichtspunkte stehen im Mittelpunkt. Einerseits wird rein quantitativ darauf abgestellt, wie viele Mitglieder in kriminelle Aktivitäten involviert sind. Ab einer bestimmten Schwelle sollen die Straftaten einzelner Mitglieder zu Straftaten des Clubs werden. Andererseits wird das Augenmerk auf die Organisationsstrukturen des jeweiligen Clubs gelegt und gefragt, inwieweit diese Strukturen in die Begehung von Straftaten eingebunden sind (Barker 2015; Barker & Human 2009; Lauchs 2019; Lauchs u.a. 2015). Soll es tatsächlich darum gehen, was Rockerclubs als solche machen, dann muss es insbesondere auf den letzteren Punkt ankommen, also darauf, ob ein Club bzw. ein Chapter mit den ihm eigenen Mechanismen, Strukturen und Ressourcen auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet ist. Ob das der Fall ist bemisst sich nicht daran, welcher prozentuale Anteil der Mitglieder

beteiligt ist. Es ist durchaus denkbar, dass Straftaten durch den Club begangen werden, indem ein einzelnes Mitglied im Rahmen seiner clubinternen Befugnisse und legitimiert durch die clubeigenen Normen und Werte eine strafbare Handlung ausführt. Andererseits ist es auch denkbar, dass ein großer Teil der Mitglieder oder vielleicht sogar alle Mitglieder gemeinsam Straftaten begehen, diese aber trotzdem nicht dem Club als Organisationseinheit zugerechnet werden können, sondern es angemessener wäre, von einem Club-im-Club zu sprechen (von Lampe 2019b). Davon wäre zum Beispiel dann auszugehen, wenn die Entscheidungen bezüglich der Straftatbegehung außerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses des Clubs zustande kommen, das Verhältnis der Tatbeteiligten untereinander von der clubinternen Hierarchie abweicht, notwendige Investitionen nicht aus der Clubkasse beglichen werden und sich die Beteiligten auch nicht von clubinternen Regeln leiten lassen, sondern sich nach gesondert getroffenen Vereinbarungen richten.

Legt man diese Kriterien an, dann sind der Gleichsetzung von Rockerclubs mit kriminellen Organisationen enge Grenzen gesetzt. Gleichzeitig werden hohe Anforderungen an die Datengrundlage gestellt, anhand derer eine solche Einordnung erfolgen könnte. Ohne tiefe Einblicke in das Innenleben eines Chapters oder Clubs kann ein entsprechendes Urteil gar nicht seriös gefällt werden. Tatsächlich ist eine Zuschreibung als illegales Unternehmen schnell dahingesagt. Bei näherem Hinsehen stellt sich dann jedoch regelmäßig heraus, dass die Lage so eindeutig nicht ist und das kriminelle Handeln eher einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden muss (Veno 2009; Lauchs 2019). Beispielhaft kann eine der wenigen einschlägigen Forschungsarbeiten herangezogen werden. Carlo Morselli, Kriminologe an der Universität von Montreal, hatte die Möglichkeit, umfangreiche Datenbestände aus mehrjährigen Ermittlungen gegen die Hells Angels in Quebec auszuwerten. Zentrale Fragestellung war, inwieweit unternehmerische Strukturen im Drogenhandel, in die zahlreiche Mitglieder der Hells Angels eingebunden waren, den formellen Strukturen der Hells Angels entsprachen. Die mit Methoden der Netzwerkanalyse vorgenommene Auswertung der Daten ergab, dass entgegen polizeilicher Einschätzungen die Schlüsselpositionen im Drogenhandelsnetzwerk nicht entsprechend der Clubhierarchie von den ranghöchsten Mitgliedern eingenommen wurden, sondern von rangniederen Mitgliedern, Mitgliedern eines Supportclubs und von Personen außerhalb des Rockermilieus (Morselli 2009).

Dass die formellen Rockerstrukturen und die Strukturen illegaler Unternehmen sich nicht entsprechen, darf nicht verwundern, denn nach allgemeinen Erkenntnissen wäre es äußerst ungewöhnlich illegale Unternehmen anzutreffen, die leicht erkennbare und gleichzeitig rigide und schwerfällige Organisationsstrukturen aufweisen, wie sie für Rockergruppen wie die Hells Angels

typisch sind. Illegale Unternehmen, die unter ständiger Bedrohung seitens der Strafverfolgungsbehörden und anderer Krimineller operieren und im tagtäglichen Geschäft schnell und flexibel auf vielfältige Unwägbarkeiten reagieren müssen, tendieren zu kleinteiligen Organisationseinheiten mit schwach ausgeprägten Strukturen innerhalb größerer, amorpher Netzwerke (Bouchard & Morselli 2014; Reuter 1983).

Inwieweit Rockergruppen als kriminelle Unternehmen fungieren, ist somit eine empirische Frage, die angesichts schwierigen Datenzugangs nicht leicht zu beantworten ist. Vor dem Hintergrund theoretischer Überlegungen und der vorhandenen empirischen Forschung zur Struktur illegaler Unternehmen ist allerdings größte Skepsis angezeigt, wenn behauptet wird, Rockerclubs handelten mit Drogen oder betrieben andere illegale Geschäfte. Desungeachtet wäre es vorschnell, die Behauptung, Rockergruppen seien kriminelle Organisationen, als realitätsferne Rhetorik abzutun. Denn es gibt Straftaten, die im Rockermilieu begangen werden und bei denen es, anders als im Fall gewinnorientierter Kriminalität, relativ naheliegt, sie Clubs bzw. Chapters statt einzelnen Mitgliedern zuzuschreiben. Dabei handelt es sich namentlich um Gewalttaten im Kontext von Konflikten zwischen Rockergruppen, die in den Medien schnell zu „Rockerkriegen“ hochstilisiert werden (vgl. Kruse 2016).

Straftaten im Kontext von „Rockerkriegen“

Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Rockerclubs sind fester Bestandteil der Rockersubkultur, und zwar, nach wohl weitgehend einhelliger Auffassung in der wissenschaftlichen Literatur, unabhängig von einer Verstrickung in illegale Märkte (Grundvall 2018; Quinn & Forsyth 2011; Veno 2009; Wolf 1991). Zwar werden Streitigkeiten um illegale Profite als Faktor nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es gibt daneben aber noch andere, eigenständige Gründe, warum es zu Gewaltausbrüchen unter Rockergruppen kommen kann. Abgesehen von eskalierenden persönlichen Konflikten wird zum Beispiel das konfliktträchtige Streben einzelner Clubs nach territorialer Dominanz mit dem Anliegen erklärt, das Verhältnis zwischen Rockermilieu und konventioneller Gesellschaft berechenbarer gestalten zu können, sich den Zugriff auf den vielversprechendsten Nachwuchs zu sichern, oder allgemein den eigenen Status in der Rockerszene zu verbessern (Wolf 1991). In jedem Fall geht es bei mit Gewalt ausgetragenen Konflikte zwischen Rockerclubs um die Begehung von Straftaten, und diese Gewalttaten stellen sich eher als eine Angelegenheit des jeweiligen Clubs dar als eine Privatangelegenheit einzelner Mitglieder, wenngleich auch Fälle denkbar sind, in denen Mitglieder eigenmächtig im vermeintlichen Interesse des Clubs handeln. Dass es sich im Zweifel um Handlungen der Clubs bzw. Chapter und nicht nur einzelner Mitglieder handelt, wird jedenfalls dort deutlich, wo offiziell

Kriege erklärt und zwischen hohen Repräsentanten verfeindeter Rockergruppen Waffenstillstands- oder Friedensvereinbarungen geschlossen werden (Barker 2015). Es gibt aber auch aus teilnehmender Beobachtung (Wolf 1991), aus verdeckten Ermittlungen (Dobyns & Johnson-Shelton 2009) und aus der autobiografischen Rockerliteratur (Christie 2016) hinreichende Belege dafür, dass Rockerclubs als handlungsfähige Organisationseinheiten Gewalttaten planen, vorbereiten und ausführen. Mithin fungieren sie insofern als kriminelle Organisationen. Diese Schlussfolgerung steht übrigens nicht im Widerspruch zu der Annahme, dass Rockerclubs im Zweifel keine illegalen Unternehmen sind. Zum einen entspricht die Austragung von Konflikten viel mehr dem männerbündischen Wesen von Rockerclubs als die wirtschaftliche Betätigung in illegalen Märkten. Zum anderen dürfte die ja eher sporadische Verübung einzelner Gewalttaten eine geringere organisatorische und logistische Herausforderung darstellen als eine auf Dauer angelegte illegale Geschäftstätigkeit, berücksichtigt man sowohl die formalisierte Organisationsstruktur als auch die hohe Sichtbarkeit von Rockerclubs.

Rockerclubs als Machtinstanzen in der Halb- und Unterwelt

Neben Verstrickungen in profitorientierte Kriminalität und neben gewaltsamen Konflikten im Rockermilieu gibt es eine dritte Konstellation, bei der Rockerclubs als kriminelle Organisationen wahrgenommen werden. Es gibt Fälle, in denen Rockerclubs bzw. einzelne Chapter in einem Rotlichtviertel oder in einem illegalen Markt wie dem Drogenhandel eine zentrale Machtposition einnehmen (Adelsberger 2012; Tremblay, Bouchard & Petit 2009). Das kann sich zum Beispiel darin äußern, dass die Rocker entscheiden, wer sich in ihrem Einflussbereich wirtschaftlich betätigen kann, dass die Rocker bestimmte Regeln setzen und durchsetzen und Konflikte schlichten und im Gegenzug „Steuern“ bzw. Schutzgelder eintreiben. Ihre Stellung entspricht dann der, die anderweitig von mafiosen Gruppierungen, Straßenbanden oder mitunter auch von einflussreichen Einzelpersonen im kriminellen Milieu eingenommen wird (von Lampe 2016). Es spricht allerdings einiges dafür, dass Rockergruppen in besonderer Weise geeignet sind, eine derartige Machtposition in der Halb- und Unterwelt einzunehmen. Zunächst sind viele Rockerclubs über ihre Mitglieder mit dem Milieu vernetzt und ihnen haftet, durchaus auch selbst gewählt („Wir sind keine Chorknaben“, Maczollek & Hause 2013, S. 8), der Ruf an, willens und in der Lage zu sein, ihre Interessen notfalls mit Gewalt durchzusetzen. Dieser Ruf mag bereits ausreichen, um potenzielle Rivalen um die Vorherrschaft abzuschrecken, und er mag eine Anziehungskraft auf Milieuangehörige ausüben, die in einer gewissen Ruhe und Ordnung ihren Geschäften nachgehen wollen. Lassen sich Rockergruppen auf die Rolle als Schutz- und Ordnungsfaktor ein, dann haben sie gegenüber Konkurrenten einen Vorteil, der sonst in einem kriminellen Kontext

tendenziell ein großer Nachteil ist: die leichte Erkennbarkeit ihrer Mitglieder. Gruppierungen, die sich zu einer Art Unterweltregierung aufschwingen wollen, müssen sich eine Reputation erarbeiten, effektiv Gewalt anwenden zu können, und in der Ausübung der einmal erlangten Macht müssen sie sich vor Trittbrettfahrern schützen. Das gelingt am ehesten, wenn für jeden nachvollziehbar ist, auf wen sich die Reputation bezieht und wer autorisiert ist, für die Gruppierung zu handeln. Unter den eher intransparenten Bedingungen der Illegalität ist das eine große Herausforderung (Gambetta 1993; Reuter 1994). Für Rockergruppen, die für jeden Laien identifizierbar sind und die peinlich genau darauf achten, dass niemand unbefugt die Insignien des Clubs verwendet, stellen sich diese Probleme kaum. Das mag auch der Grund sein, warum es für viele kriminelle Gruppierungen so attraktiv zu sein scheint, sich den Mantel eines Rockerclubs oder einer rockerähnlichen Vereinigung umzulegen. Allerdings besitzen traditionelle Rockerclubs auch einen entscheidenden Nachteil, wenn es darum geht, in Konkurrenz zu anderen Gruppierungen eine Vormachtstellung im Milieu zu erlangen. Denn mit der uniformen Kleidung und ihren Clubhäusern als Fixpunkt sind sie natürlich auch leichte Ziele.

Auch hier, wie in den beiden anderen diskutierten Konstellationen, ist es eine empirische Frage, inwieweit Rockergruppen den Charakter krimineller Organisationen annehmen. Es lässt sich aber sagen, dass Rockergruppen mit viel größerer Wahrscheinlichkeit zum Beispiel einen Drogenmarkt kontrollieren als selbst mit Drogen handeln, weil einerseits die Erträge aus den eingesammelten Schutzgeldern bei wesentlich geringerem Aufwand höher sein dürften, andererseits die Organisation eines Rockerclubs eher dem entspricht, was man bei einer Unterweltregierung im Regelfall erwarten würde, nämlich zentralisierte, hierarchische Strukturen (Gambetta 1993).

Rockerclubs und individuelles kriminelles Handeln der Mitglieder

In den voranstehenden Abschnitten wurden Rockerclubs als illegale Unternehmen, Rockerclubs als handelnde Akteure in gewalttätigen Auseinandersetzungen im Rockermilieu und Rockerclubs als Machtinstanzen in der Halb- und Unterwelt als drei mehr oder weniger plausible Szenarien vorgestellt, bei denen die Zuschreibung als kriminelle Organisation analytisch zutreffend sein kann. Es bleibt noch eine weitere Konstellation zu berücksichtigen, die wohl mit Abstand den häufigsten Fall einer Verbindung von Rockerclubs zu (organisierter) Kriminalität darstellt, bei der allerdings die Verbindung meist nur indirekt ist. Man könnte vom Schwarze-Schaf-Szenario sprechen, also von Fällen, in denen Rockerclubs jede Verantwortung von sich weisen, weil einzelne Mitglieder Straftaten auf eigenen Entschluss und auf eigene Rechnung begehen. Die Frage ist, inwieweit hier den Rockerclubs

als Organisationseinheiten dennoch eine Rolle zukommt, die bei der Gesamtbewertung des Verhältnisses zwischen Rockerclubs und Kriminalität nicht außer Betracht bleiben darf.

Aktuelle Forschungsarbeiten legen nahe, dass wenn Rocker Straftaten begehen, dies überwiegend nicht mit ihrem Club oder überhaupt mit dem Rockermilieu in Zusammenhang steht, jedenfalls, wenn man darauf abstellt, ob sie dabei mit anderen Rockern zusammenwirken. Zum Beispiel wurden in einer schwedischen Studie Daten aus tausenden von Strafverfahren im Hinblick auf mittäterschaftliches Handeln der Mitglieder der Hells Angels und zweier Supportclubs ausgewertet. Es zeigte sich, dass wenn ein Rocker mit anderen Personen Straftaten begeht, es sich bei den Mittätern zumeist nicht um Rocker handelt. So sind beispielsweise von allen mittäterschaftlichen Beziehungen der Hells Angels nur 13,2 % zu einem anderen Mitglied der Hells Angels (Rostami & Mondani 2019; vgl. auch Blokland & David 2016).

Wenn Mitglieder von Rockerclubs allein oder in Mittäterschaft mit Nicht-Mitgliedern Straftaten begehen, dann kann der Rockerclub gleichwohl in verschiedener Hinsicht von Bedeutung sein. Zunächst sind Rockerclubs ein gegenüber kriminellen Verhalten eher tolerantes, wenn nicht sogar freundliches Umfeld. Ein Vorstrafenregister ist kein Hinderungsgrund für die Aufnahme in einen Rockerclub und die Begehung einer Straftat als Mitglied ist, von Ausnahmen abgesehen, kein Ausschlussgrund. Andererseits ist Angehörigen von Strafverfolgungsbehörden eine Mitgliedschaft in Rockerclubs wohl grundsätzlich verwehrt (Barker 2015). Die Aufnahme in einen Rockerclub geht zudem regelmäßig einher mit einer Schwächung von Bindungen zur konventionellen Gesellschaft, schon allein aufgrund der großen zeitlichen Beanspruchung der Mitglieder, und führt so zu einer Schwächung informeller Kontrolle, die ein wichtiger Mechanismus zur Eindämmung kriminellen Verhaltens ist (Wolf 1991; Sampson & Laub 1997).

Ein weiterer Aspekt ist, dass in Rockerclubs das Prinzip der gegenseitigen Hilfe gilt und zwar egal aus welchem Grund sie beansprucht wird („no matter what the cause“, Barger 2001, S. 67), also auch im Zusammenhang mit kriminellen Verhalten (Quinn & Koch 2003). Ein Mitglied, das zum Beispiel auf eigene Faust mit Drogen handelt und in Konflikt mit einem Geschäftspartner gerät, ist somit nicht ganz auf sich allein gestellt, sondern steht unter dem Schutz des Clubs. Ebenso kann das Mitglied eines Rockerclubs darauf zählen, auf der Flucht vor der Polizei Unterschlupf bei Clubbrüdern zu finden (Wolf 1991).

Die allgemeine Erwartung, dass Rocker auf den Rückhalt ihres Clubs zählen können, ebenso wie die Gewaltreputation der Rocker tragen dazu bei, dass die Mitgliedschaft in einem Rockerclub so etwas wie „Einschüchterungskapital“ (Skinnari & Stenström 2012, S. 17) verleiht. Die respekt- oder gar furchteinflößende Wirkung des Tragens von Rockersymbolen oder auch nur

der Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem Rockerclub sind eine wohl wichtige und auch viel genutzte Ressource bei der Begehung von Straftaten (Blokland & David 2016).

Hinzu kommt, dass die Mitgliedschaft in einem Rockerclub die Knüpfung kriminell nutzbarer Kontakte fördert. Rockerclubs, und insbesondere die überregional und international verbreiteten Clubs, haben den Charakter einer großen Kontaktbörse, die unter anderem auch für illegale Aktivitäten genutzt werden kann, zum Beispiel im Drogenhandel. Neben der Vernetzung in den Clubs und im Rockermilieu sind Rocker auch für Außenstehende attraktive und leicht identifizierbare potenzielle Geschäftspartner. So werden Rocker zum Beispiel angesprochen, weil sie wegen ihrer Gewaltreputation für die Eintreibung von Schulden geeignet erscheinen, oder weil stereotyp davon ausgegangen wird, dass alle Rocker mit Drogen handeln (Veno 2009; Wolf 1991).

In dem Maße, in dem Rockerclubs aktive Kriminelle in ihren Reihen haben, kommt ihnen so faktisch eine Funktion zu, die denen von kriminellen Assoziationen wie der sizilianischen Mafia oder chinesischen Triaden ähnlich ist. Soweit sie – gewollt oder ungewollt - den Zusammenhalt und die gegenseitige Unterstützung von Kriminellen fördern und deren Status und Respekt in kriminellen Milieus stärken, wovon in der Regel auszugehen sein wird, leisten Rockerclubs indirekt einen Beitrag zum kriminellen Verhalten ihrer Mitglieder, und zwar wohl auch dann, wenn kriminell orientierte Mitglieder in einem Club oder Chapter nur eine Minderheit darstellen.

Ein weiterer Aspekt, der als Fußnote angefügt werden kann, ist dass Rockerclubs als soziale Vereinigungen ein System interner Disziplinierung aufweisen, in dessen Zusammenhang es zur Begehung von Straftaten kommen kann. Werden interne Regeln durchgesetzt und Verstöße geahndet, passiert dies mitunter mit Gewalt bis hin zu schweren Körperverletzungs- und Tötungsdelikten. Auch insofern kann es dazu kommen, dass Rockerclubs, und nicht nur einzelne Mitglieder, Straftaten begehen (Lauchs 2019; Veno 2009).

Rockerclubs und Kriminalität: Muster und Trends

Angesichts der vielfältigen denkbaren Szenarien und der unterschiedlichen Umstände, die das Verhältnis von Rockerclubs und Kriminalität beeinflussen können, ist es wichtig, Pauschalurteile zu vermeiden. Es wird immer auf den konkreten Einzelfall ankommen, also auf den konkreten Club, das konkrete Chapter und die konkrete Situation (Quinn & Koch 2003). In der wissenschaftlichen Literatur wird dabei insbesondere auf zwei Faktoren abgestellt, den Anteil kriminell orientierter Mitglieder in einem Rockerclub und den Grad der Verwicklung in gewalttätige Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Clubs.

Häufig anzutreffen ist eine Einteilung der Mitglieder von Rockerclubs in einerseits traditionelle Motorradenthusiasten und andererseits solche Mitglieder, die den Club vorwiegend als Vehikel für profit-orientierte Straftaten betrachten. Nach einer Auffassung gibt es ein Kontinuum von Clubs und Chaptern, die im einen Extrem, wenn überhaupt, nur wenige Mitglieder haben, die kriminelle Interessen verfolgen, im anderen Extrem aber von kriminell orientierten Mitgliedern dominiert werden und dann als illegale Unternehmen fungieren. Zwischen den Extremen werden Clubs und Chapter verortet, in denen es kleinere Gruppen kriminell aktiver Mitglieder gibt, die mit oder ohne stillschweigende Zustimmung des Clubs operieren (Barker & Human 2009; Barker 2015; vgl. auch Lauchs u.a. 2015; Lauchs 2019). Nach einer anderen Sichtweise gibt es zwischen beiden Fraktionen keinen grundsätzlichen Widerspruch: Die meisten Rocker könnten beiden Seiten etwas abgewinnen, und beide Seiten seien aufeinander angewiesen. Die Traditionalisten sorgen für den Zusammenhalt nach innen und die Reputation nach außen, und die kriminell-unternehmerischen Mitglieder seien notwendig, um die finanzielle Absicherung des Clubs zu gewährleisten (Quinn & Forsyth 2011).

In die gleiche Richtung gehen Einschätzungen, wonach es insbesondere in Zeiten von „Rockerkriegen“ zu einer Stärkung des kriminellen Elements kommt, also kriminell orientierte Mitgliedern größeren Einfluss auf die Clubgeschicke gewinnen und verstärkt neue Mitglieder mit kriminellem Hintergrund rekrutiert werden, namentlich, weil sie mit ihren illegalen Profiten am ehesten in der Lage sind, die Kosten einer gewaltsamen Auseinandersetzung zu tragen (Quinn 2001; Quinn & Forsyth 2011).

Eine weitere Überlegung ist, dass das repressive staatliche Vorgehen gegen Rockergruppen einen negativen Ausleseprozess befördere. Gesetzestreuen Mitgliedern werde der Verbleib im Rockermilieu verleidet, während die Attraktivität und Aufnahmebereitschaft der Clubs für Angehörige der Halb- und Unterwelt zugenommen habe (Veno 2009). In diesem Zusammenhang werden auch demografische Veränderungen in der Rockerszene angesprochen, die sich zumindest in Europa und Australien abzeichnen. Während die Gründergeneration ganz überwiegend der weißen Arbeiterschicht entstammte, öffneten sich die führenden Rockerclubs seit den 1990er Jahren zunehmend Mitgliedern mit Herkunft aus dem Nahen und Mittleren Osten. Dabei soll es sich vielfach um Personen aus dem kriminellen Milieu handeln, denen zudem nachgesagt wird, die hergebrachten Werte und Normen der Rockersubkultur kaum verinnerlicht und wenig Interesse am Motorradfahren zu haben (Kuldova & Quinn 2018; Lauchs 2019; Veno 2009). Allerdings ist die Abkehr vom Motorrad als zentralem Kultobjekt und die Hinwendung zu illegalem Unternehmertum ein Trend, der Rockern schon mindestens seit den 1970er Jahren nachgesagt wird (vgl. Nossen 1975).

Zusammenfassende Würdigung

Die Frage, inwieweit Rocker bzw. Rockerclubs eine Erscheinungsform organisierter Kriminalität darstellen, verlangt nach einer differenzierten Betrachtung: Auf welche Clubs, welche Chapter, auf welche konkreten Mitglieder und welche konkreten Handlungen soll sich die Frage genau beziehen? Und was versteht man überhaupt unter organisierter Kriminalität? Um welche Facetten dieses vielschichtigen und schillernden Gegenstandsbereichs krimineller Aktivitäten und krimineller Strukturen soll es im Einzelnen gehen?

Als halbwegs gesichert kann die Annahme gelten, dass die Art und der Grad krimineller Verstrickungen stark variieren kann, und zwar zwischen Rockerclubs, zwischen einzelnen Chapters desselben Clubs und zwischen einzelnen Mitgliedern desselben Chapters, aber auch im Zeitverlauf und von Situation zu Situation. Gleichzeitig weist einiges darauf hin, dass diese Verstrickungen das Maß dessen übersteigen, was in der Bevölkerung allgemein oder auch unter Motorradfahrern üblicherweise anzutreffen ist. Wenn demnach unter Rockern gewaltbereite und kriminell orientierte Personen überrepräsentiert sind, heißt dies allerdings noch lange nicht, dass Rockergruppen automatisch darauf ausgerichtet sind, Gewalttaten zu verüben oder illegalen Geschäften nachzugehen. Dies wäre ein Fehlschluss, der unter Journalisten und Vertretern von Strafverfolgungsbehörden relativ häufig anzutreffen ist. Es ist eine wichtige Erkenntnis kriminologischer Forschung – wie auch polizeilicher Kriminalanalyse –, dass Kriminelle neben der Begehung von Straftaten eine Reihe anderer Beweggründe haben, sich zusammenzuschließen, zum Beispiel das Bedürfnis nach Zusammengehörigkeit und gegenseitigem Schutz und Beistand (Best & Luckenbill 1994). Daraus ergibt sich, dass es selbst bei einem nur aus Berufsverbrechern bestehenden Rockerclub keineswegs abwegig wäre, wenn dieser von sich behaupten würde, ein ganz normaler Rockerclub zu sein, bei dem sich alles um Freizeitgestaltung rund um das Motorradfahren dreht, zumal die Struktur eines Rockerclubs genau auf diese Funktionen zugeschnitten ist. Ebenso wichtig erscheint es aber auch darauf hinzuweisen, dass ein allein auf Motorradfahren und Feiern ausgerichteter Rockerclub dennoch individuelle und organisierte Kriminalität befördern kann, zum Beispiel indem es kriminell orientierten Mitgliedern ein „Einschüchterungskapital“ verleiht, das die Begehung von Straftaten wie Drogenhandel oder Schutzgelderpressung erleichtert. Verschiedene Rockerclubs haben dieser Instrumentalisierung der Mitgliedschaft für kriminelle Zwecke nicht ganz uneigennützig dadurch entgegengewirkt, dass etwa das Tragen von Clubsymbolen bei der Abwicklung von Drogengeschäften untersagt ist (Wolf 1991).

Die direkte Beteiligung von Rockerclubs in illegalen Aktivitäten wie dem Drogenhandel wird häufig behauptet, ist aber eher unwahrscheinlich, schon

allein weil die Clubstrukturen für das kontinuierliche Betreiben illegaler Geschäfte tendenziell ungeeignet sind. Wahrscheinlicher und in der wissenschaftlichen Literatur auch besser belegt ist die Wahrnehmung von Kontroll- und Ordnungsfunktionen im Rotlichtmilieu und in illegalen Märkten. Denn hier erweist sich die Sichtbarkeit und klare Abgrenzbarkeit von Rockerclubs als ein Vorteil. Rockerclubs sind im Vergleich zu amorphen kriminellen Gruppen viel eher in der Lage, eine Reputation aufzubauen und diese bei der Durchsetzung von Machtansprüchen effektiv einzusetzen.

Am augenfälligsten ist die direkte Verstrickung von Rockerclubs in kriminelle Aktivitäten im Kontext gewalttätiger Auseinandersetzungen im Rockermilieu. Hier fällt es auch am leichtesten, von Mitgliedern begangene Straftaten dem Club oder Chapter als solchem zuzurechnen. Von langer Hand geplante Überfälle auf das Clubhaus einer rivalisierenden Gruppe oder die Order, gegen Mitglieder rivalisierender Clubs vorzugehen, die territoriale Grenzen verletzen, sind naheliegender Weise Angelegenheiten des Clubs.

Aus all dem folgt, dass Rockerclubs mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit unterschiedliche Positionen in der komplexen Matrix organisierter Kriminalität einnehmen können. Es liegt in der Natur der Sache, dass Rockerclubs ihre Mitglieder mit bestimmten Ressourcen ausstatten, die innerhalb der Unterwelt nützlich sind, etwa ein „Einschüchterungskapital“ und ein weitreichendes Netzwerk potenziell kriminell nutzbarer Kontakte. Rockerclubs selbst sind kriminelle Akteure im Rahmen der sogenannten Rockerkriege, und sie können eine wichtige Rolle als Schutz- und Ordnungsinstanz in der Halb- und Unterwelt einnehmen. Wenn allerdings Rockerclubs die Funktion eines illegalen Unternehmens zugeschrieben wird, das profitorientiert Straftaten begeht, dürfte dies im Zweifel ein Fehlurteil auf brüchiger Datengrundlage sein.

Literaturverzeichnis

- Adelsberger, Frank (2012). Kriminalität von Rockern im Land Brandenburg. *Kriminalistik* 66(10): 569-576.
- Ayling, Julie (2011). Criminalizing Organizations: Towards Deliberative Lawmaking. *Law & Policy* 33(2): 149-178.
- Barger, Ralph 'Sonny' (2001). *Hells Angel: The Life and Times of Sonny Barger and the Hell's Angels Motorcycle Club*. London: Fourth Estate.
- Barker, Thomas (2015). *Biker Gangs and Transnational Organized Crime*. Waltham, MA: Anderson.
- Barker, Thomas, Human, Kelly M. (2009). Crimes of the Big Four motorcycle gangs. *Journal of Criminal Justice* 37(2): 174-179.

- Best, Joel, Luckenbill, David (1994). *Organizing Deviance*. Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- Blokland, Arjan, David, Jeanot (2016). Outlawbikers voor de rechter: een analyse van rechterlijke uitspraken in de periode 1999-2015. *Tijdschrift voor Criminologie* 58(3): 42-64.
- Blokland, Arjan, Van Der Leest, Wouter, Soudijn, Melvin (2019). Officially Registered Criminal Careers of Members of Dutch Outlaw Motorcycle Gangs and Their Support Clubs. *Deviant Behavior*, doi: 10.1080/01639625.2019.1619422
- Blokland, Arjan, Van Hout, Lonkeke, Van der Leest, Wouter, Soudijn, Melvin (2019). Not your average biker; criminal careers of members of Dutch outlaw motorcycle gangs. *Trends in Organized Crime* 22(1): 10-33.
- Bouchard, Martin, Morselli, Carlo (2014). Opportunistic Structures of Organized Crime. In Letizia Paoli (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Organized Crime* (S. 288-302). New York: Oxford University Press.
- BRÅ. 1999. *Mc-Brott: BRÅ-rapport 1999:6*. Stockholm: Brottsförebyggande rådet.
- Calderoni, Francesco (2010). *Organized Crime Legislation in the European Union*. Berlin: Springer.
- Campbell, Liz (2013). *Organised Crime and the Law: A Comparative Analysis*. Oxford: Hart.
- Christie, George (2016). *Exile on Front Street: My Life as a Hells Angel... And Beyond*. New York: Thomas Dunne Books.
- Dobyns, Jay, Johnson-Shelton, Nils (2009). *No Angel: My Harrowing Undercover Journey to the Inner Circle of the Hells Angels*. New York: Crown.
- Gambetta, Diego (1993). *The Sicilian Mafia: The business of private protection*. Cambridge: Harvard University Press.
- Grundvall, Stig (2018). Inside the Brotherhood: Some Theoretical Aspects of Group Dynamics in Biker Clubs. In Tereza Kuldova, Martin Sanchez-Jankowski (Hrsg.), *Outlaw Motorcycle Clubs and Streetgangs* (S. 205-223). Cham: Palgrave Macmillan.
- Klement, Christian (2016a). Crime prevalence and frequency among Danish outlaw bikers. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention* 17(2): 131-149.
- Klement, Christian (2016b). Outlaw biker affiliations and criminal involvement. *European Journal of Criminology* 13(4): 453-472.

- Kruse, Kuno (2016). Kein Krieg und kein Frieden. In Lutz Schelhorn, Ulrike Heitmüller, Kuno Kruse (Hrsg.), *Jagd auf die Rocker: Die Kriminalisierung von Motorradclubs durch Staat und Medien in Deutschland* (S. 95-129). Mannheim: Huber.
- Kuldova, Tereza, Quinn, James (2018). Outlaw Motorcycle Clubs and Struggles over Legitimation. In Tereza Kuldova, Martin Sanchez-Jankowski (Hrsg.), *Outlaw Motorcycle Clubs and Streetgangs* (S. 145-173). Cham: Palgrave Macmillan.
- von Lampe, Klaus (2016). *Organized Crime: Analyzing illegal activities, criminal structures, and extra-legal governance*. Thousand Oaks, CA: Sage.
- von Lampe, Klaus (2019a). Geschichte und Bedeutung des Begriffs ‚organisierte Kriminalität‘. In Meropi Tzanetakis, Heino Stöver (Hrsg.), *Drogen, Darknet und Organisierte Kriminalität: Herausforderungen für Politik, Justiz und Drogenhilfe* (S. 23-49). Baden-Baden: Nomos.
- von Lampe, Klaus (2019b). Public nuisance, public enemy, public servant? *Trends in Organized Crime* 22(1): 1-9.
- Lauchs, Mark (2019). Are Outlaw Motorcycle Gangs Organized Crime Groups? An Analysis of the Finks MC. *Deviant Behavior* 40(3): 287-300.
- Lauchs, Mark, Bain, Andy, Bell, Peter (2015). *Outlaw Motorcycle Gangs*. New York: Palgrave Macmillan.
- Maczollek, Peter, Hause, Leslav (2013). *Ziemlich böse Freunde: Wie wir die Bandidos in Deutschland gründeten*. München: Riva.
- Morselli, Carlo (2009). Hells Angels in springtime. *Trends in Organized Crime* 12(2): 145-158.
- National Police Directorate (2010). *The Norwegian police force's efforts to combat outlaw motorcycle gangs, 2011 to 2015*. Oslo: Politiet Politidirektoratet.
- New York Times* (1965). California Takes Steps to Curb Terrorism of Ruffian Cyclists. 16. März.
- Nossen, Richard (1975). *Report of the National Conference on Organized Crime, October 1-4, 1975, Washington, Part 3*. Washington: Law Enforcement Assistance Administration.
- Quinn, James F., Forsyth, Craig J. (2011). The Tools, Tactics and Mentality of Outlaw Biker Wars. *American Journal of Criminal Justice* 36(3): 216-230.

- Quinn, James, Koch, D. Shane (2003). The nature of criminality within one-percent motorcycle clubs. *Deviant Behavior* 24(3): 281-305.
- Reuter, Peter (1983). *Disorganized Crime: The Economics of the Visible Hand*. Cambridge: MIT Press.
- Reuter, Peter (1994). Research on American organized crime. In Robert J. Kelly, Ko-Lin Chin, Rufus Schatzberg (Hrsg.), *Handbook of Organized Crime in the United States* (S. 91-120). Westport: Greenwood Press.
- Rostamir, Amir, Mondani, Hernan (2019). Organizing on two wheels: uncovering the organizational patterns of Hells Angels MC in Sweden. *Trends in Organized Crime* 22(1): 34-50.
- Sampson, Robert J., Laub, John H. (1997). A Life-Course Theory of Cumulative Disadvantage and the Stability of Delinquency. In Terence Thornberry (Hrsg.), *Developmental Theories of Crime and Delinquency* (S. 133-161). Piscataway: Transaction.
- Schloenhardt, Andreas (2012). Fighting Organized Crime in the Asia Pacific Region: New Weapons, Lost Wars. *Asian Journal of International Law* 2(1): 137-167.
- Skinnari, Johanna, Stentström, Anders (2012). Extortion from organised crime in Sweden. In *Global Systems Science, Conference on Extortion Racket Systems: Conference Programme* (S. 15-26), Guildford: University of Surrey.
- Tremblay, Pierre, Bouchard, Martin, Petit, Sevrine (2009). The size and influence of a criminal organization: a criminal achievement perspective. *Global Crime* 10(1): 24-40.
- Tremblay, Pierre, Laisne, Sylvie, Cordeau, Gilbert, Shewshuck, Angela, MacLean, Brain (1989). Carrieres criminelles collectives: evolution d'une population delinquante (groupes de motards). *Criminologie* 22(2): 65-94.
- Veno, Arthur (2009). *The Brotherhoods: Inside the Outlaw Motorcycle Clubs*. Crows Nest: Allen & Unwin.
- Wolf, Daniel (1991). *The Rebels: A Brotherhood of Outlaw Bikers*. Toronto: University of Toronto Press.